

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2009 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 26. Juni 2009

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Vom 19. Mai 2009

A 106

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung

A 106

Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung

A 107

Neufassung der Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen

A 108

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am 5. Sonntag nach Trinitatis (12. Juli 2009)

A 109

Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis – Kursangebot

A 109

„Katholizismus in Rom kennenlernen“ – Fortbildungskurs für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 21. – 30. Juni 2010

A 110

Fortbildung Kompaktkurs Öffentlichkeitsarbeit

A 110

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 111

Auslandspfarrdienst der EKD

A 112

2. Kantorenstellen

A 112

4. Gemeindepädagogenstellen

A 114

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

A 114

7. Erzieher/Erzieherin

A 115

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Erläuterungen zur Änderung des Prädikantengesetzes

B 33

Dokumentation: „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. November 2006

B 35

Beilage: Informationen zum Archivwesen Nr. 11

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Vom 19. Mai 2009

Reg.-Nr. 200133 (1) 48

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

§ 2 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 182) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

- „7. Vor dem Fürbittgebet bzw. vor den Abkündigungen zum Fürbittgebet wird das gemeinsame Schuldbekenntnis (Offene Schuld) nach folgender Ordnung gebetet:
Der Liturg wendet sich zur Gemeinde und leitet das Gebet wie auf Seite 544 angegeben oder etwa mit folgenden Worten ein:
,Wir sind hier versammelt im Namen des allmächtigen und barmherzigen Gottes. Wir haben sein heiliges Wort gehört. So lasst uns in Demut vor ihm miteinander beichten und beten.‘

Nach dieser Ankündigung kann eine Gebetsstille folgen. Der Liturg kniet nieder und spricht mit der Gemeinde eines der angegebenen Beichtgebete (auch Evangelisches Gesangbuch Nr. 799 bis 801 sowie Nr. 794 und 828). Das Beichtgebet wird von der Gemeinde mit ‚Amen‘ beschlossen. Hierauf spricht der Liturg zur Gemeinde gewendet die Absolution in der angegebenen Weise (S. 544). Bei den Worten ‚im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes‘ wird das Kreuzzeichen geschlagen. Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, verwenden die zweite Form der Absolution ‚So lautet der Auftrag Jesu Christi: Wie mich der Vater gesandt hat ...‘“

2. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. Bei Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, hat der Segen am Schluss des Gottesdienstes die Form einer Segensbitte (‚Herr, segne uns und behüte uns ...‘) ohne Segensgebärde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Bekanntmachung des vollständigen Wortlautes der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Reg.-Nr. 200133 (1) 48

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 182) in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung berücksichtigt die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evange-

lischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 19. Mai 2009 (ABl. S. A 106).

Dresden, am 26. Mai 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

**Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches –
Agende für die Evangelische Kirche der Union
und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
in der ab 1. Juli 2009 geltenden Fassung**

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

(1) Die Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) als die grundlegende Liturgie in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wird den Gemeinden in drei auf die Kirchenjahreszeit bezogenen Ausprägungen als Form A, B, C zum beispielhaften Gebrauch zur Verfügung gestellt.

(2) Die Liturgie II (Predigtgottesdienst [mit Abendmahl]) wird als Form D aufgenommen.

§ 2

Für die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Ordinarien) wird Folgendes festgelegt:

1. In der Liturgie I (Gottesdienst mit Predigt und Abendmahl) wird im Teil „Eröffnung und Anrufung“ die Erste Form verwendet.
2. Der Liturg begrüßt die Gemeinde, wenn er im Gottesdienst zum ersten Mal liturgisch handelt. Dem liturgischen Gruß kann sich eine Begrüßung mit freien Worten, gegebenenfalls eine knapp gehaltene Einführung in den Gottesdienst mit notwendigen Hinweisen anschließen. Das Votum zur Eröffnung und die fakultative Begrüßung können auch von einem damit beauftragten Gemeindeglied übernommen werden.
Wenn in einem Gottesdienst die erste liturgische Handlung des Liturgen das Tagesgebet ist, geht diesem der liturgische Gruß des Liturgen voran, dem die Gemeinde mit einem Gegengruß antwortet.
3. Dem liturgischen Brauch folgend, schließt sich einem Psalm – außer in der Karwoche – das „Ehre sei dem Vater“ in der bisher üblichen Form (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.1) oder in der ökumenischen Textfassung (vgl. Evangelisches Gesangbuch Nr. 177.3) an.
4. Bei Schriftlesungen bleibt der Lektor bis zum Ende des Antwortgesanges („Halleluja“ bzw. „Lob sei dir, Christus“) am Lesepult. Einschließlich Predigttext sollen nicht mehr als drei Lesungen im Gottesdienst gehalten werden. Soll die Zahl der Lesungen im Gottesdienst verringert werden, ist auf jeden Fall das Evangelium des Sonn- und Feiertages als Lektion oder Predigttext zu lesen.
In allen Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im Luthertext zu erfolgen.
5. Nach dem Kanzelgruß fordert der Prediger die Gemeinde auf, in der Stille um den Segen des Wortes zu bitten.
6. Als Credo-Lieder werden die Liednummern 183, 184, 779 und 780 im Evangelischen Gesangbuch benannt. Wenn ge-

legentlich als Hilfe zum besseren Verständnis des überlieferten Glaubens und zum Bezeugen des Glaubens in der Gegenwart ein neues Glaubenszeugnis gesprochen werden soll, sind die dafür im Evangelischen Gottesdienstbuch angebotenen Texte (Seite 539 ff.) zu verwenden.

7. Vor dem Fürbittgebet bzw. vor den Abkündigungen zum Fürbittgebet wird das gemeinsame Schuldbekennnis (Offene Schuld) nach folgender Ordnung gebetet:
Der Liturg wendet sich zur Gemeinde und leitet das Gebet wie auf Seite 544 angegeben oder etwa mit folgenden Worten ein:
„Wir sind hier versammelt im Namen des allmächtigen und barmherzigen Gottes. Wir haben sein heiliges Wort gehört. So lasst uns in Demut vor ihm miteinander beichten und beten.“
Nach dieser Ankündigung kann eine Gebetsstille folgen.
Der Liturg kniet nieder und spricht mit der Gemeinde eines der angegebenen Beichtgebete (auch Evangelisches Gesangbuch Nr. 799 bis 801 sowie Nr. 794 und 828). Das Beichtgebet wird von der Gemeinde mit „Amen“ beschlossen. Hierauf spricht der Liturg zur Gemeinde gewendet die Absolution in der angegebenen Weise (S. 544). Bei den Worten „im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“ wird das Kreuzzeichen geschlagen.
Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, verwenden die zweite Form der Absolution „So lautet der Auftrag Jesu Christi: Wie mich der Vater gesandt hat ...“
8. Ergänzend zu den auf Seite 82, 119, 127 und 670 angegebenen Spendeworten kann die folgende Form verwendet werden:
„Nehmet hin und esset: Das ist der wahre Leib unseres Herrn Jesus Christus, für euch dahingegeben in den Tod. Der stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.
Nehmet hin und trinket: Das ist das wahre Blut des Neuen Testaments, für euch vergossen zur Vergebung der Sünden. Das stärke und bewahre euch im Glauben zum ewigen Leben.“
9. Bei Liturgen, die nicht ordiniert oder nicht mit dem Dienst des Prädikanten betraut sind, hat der Segen am Schluss des Gottesdienstes die Form einer Segensbitte („Herr, segne uns und behüte uns ...“) ohne Segensgebärde.
10. Bei den Schriftlesungen, beim Glaubensbekenntnis bzw. Credo-Lied, bei den Einsetzungsworten zum Heiligen Abendmahl und beim Segen steht die Gemeinde.

§ 3

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 4

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Neufassung der Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen

Reg.-Nr. 1390/62

Nachstehend wird die neu gefasste Vereinbarung über die Bestellung eines Beauftragten der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen vom 25. Mai 2009 bekannt gemacht. Sie ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 7. Februar 2001 (ABl. S. A 145).

Dresden, am 2. Juni 2009

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz, vertreten durch das Konsistorium, und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch das Landeskirchenamt

– die Kirchen –

schließen folgende

Vereinbarung

I. Grundlagen

§ 1

Die Kirchen bestellen unter Bezugnahme auf Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 einen Beauftragten und errichten am Sitz der Staatsregierung eine gemeinsame Geschäftsstelle.

§ 2

Der Beauftragte führt die Bezeichnung „Der Beauftragte der evangelischen Landeskirchen beim Freistaat Sachsen“. Die Geschäftsstelle führt die Kurzbezeichnung „Evangelisches Büro Sachsen“.

§ 3

Der Beauftragte vertritt die Anliegen der Kirchen gegenüber dem Freistaat Sachsen, er fördert und pflegt die Beziehungen zum Landtag, zur Staatsregierung und zu anderen staatlichen Institutionen.

Der Beauftragte hält Kontakt zu politischen Parteien, zu Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden und zu anderen politischen und gesellschaftlichen Organisationen auf Landesebene, soweit sie für das öffentliche Leben und die Kirchen von Bedeutung sind. Der Beauftragte hält Kontakt zu den Beauftragten der evangelischen Landeskirchen in den anderen Bundesländern und zum Katholischen Büro in Sachsen.

II. Der Beauftragte

§ 4

Der Beauftragte vertritt die Kirchen beim Freistaat Sachsen. Er bemüht sich um ein abgestimmtes Handeln der Kirchen gegenüber dem Freistaat.

Der Beauftragte erhält Aufträge und Weisungen im Einzelfall von den Kirchen unmittelbar.

Der Beauftragte unterrichtet die Kirchen regelmäßig und unverzüglich über seine Tätigkeit. Er wird seinerseits von den Kirchen über alle Vorgänge unterrichtet, die das Verhältnis von Staat und Kirche berühren. An Gesprächen zwischen den Kirchen und staatlichen Stellen wird er beteiligt.

Seine Rechte und Pflichten werden im Übrigen in einer Dienst-anweisung näher umschrieben.

§ 5

Der Beauftragte wird durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens im Benehmen mit den anderen vertrags-schließenden Kirchen bestellt. Dazu ist die persönliche Vorstellung des Kandidaten in den Kirchenleitungen der anderen vertragsschließenden Kirchen erforderlich. Die Übertragung des Amtes richtet sich nach dem Dienstrecht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, in deren Dienst der Beauftragte steht.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland können verlangen, dass vor Ablauf einer Dienstzeit von zehn Jahren ein Gespräch mit den beteiligten Kirchen über die Fortsetzung des Dienstes des Beauftragten geführt wird. § 6 bleibt hiervon unberührt.

Scheidet der Beauftragte aus dem Amt aus, so werden die anderen Kirchen hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§ 6

Der Beauftragte kann aus wichtigem Grunde abberufen werden. Er selbst sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sind vorher zu hören.

III. Die gemeinsame Geschäftsstelle

§ 7

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Kirchen steht unter der Leitung des Beauftragten. Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Beauftragten durch das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens eingestellt.

Über den Stellenplan der gemeinsamen Geschäftsstelle ist das Einvernehmen der beteiligten Kirchen herzustellen.

IV. Finanzen

§ 8

Die Kosten der Geschäftsstelle einschließlich der Personalkosten für den Beauftragten und seine Mitarbeiter werden von den Kirchen anteilig getragen. Ab 1. Januar 2009 gilt folgendes Verhältnis:

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens 91,8 %,
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesischen Oberlausitz 4,9 %,
- Evangelische Kirche in Mitteldeutschland 3,3 %.

Diese Kostenaufteilung gilt zunächst für zwei Jahre und wird danach jeweils alle zwei Jahre an die aktuellen Gemeindegliederzahlen angepasst.

Kosten, die dadurch entstehen, dass der Beauftragte oder die Geschäftsstelle nur für eine der Kirchen tätig wird, werden von dieser Kirche getragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Reisekosten, die durch die Teilnahme des Beauftragten an Sitzungen der Leitungsorgane einer der Kirchen entstehen.

§ 9

Der Haushalt der Geschäftsstelle sowie deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens geführt. Dieses stellt den Haushaltplan auf. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland sind vorher zu hören.

V. Schlussbestimmungen

§ 10

Diese Vereinbarung ersetzt die gleichnamige Vereinbarung vom 1. Januar 2001 und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, am 13. Mai 2009

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
Hofmann

Berlin, am 25. Mai 2009

Für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Seelemann

Magdeburg, am 18. Mai 2009

Für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
Andrae

III. Mitteilungen

Abkündigung

der Landeskollekte für die Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude am 5. Sonntag nach Trinitatis (12. Juli 2009)

Reg.-Nr. 40 13 20-11

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2008/2009 vom 4. Juli 2008 (ABl. 2008 S. A 108) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Trotz der Sparzwänge und immer weniger werdender Fördermittel von staatlichen Stellen in den letzten Jahren, ist in unseren Kirchgemeinden mit sehr viel Engagement und Opferbereitschaft

der Zustand der Kirchen sowie sonstiger kirchlicher Gebäude und Anlagen weiter verbessert worden und hat einen Mut machenden und dankenswerten Status erreicht. Andererseits sind aber auch zunehmend durch Unwetter spontane Bauschäden zu beklagen, die allein mit Versicherungen nicht abzuwenden sind und neue Bauaufgaben mit finanziellen Belastungen bedeuten.

Manchmal gelingt es dann nicht, unerlässliche Baureparaturen abzusichern. Für Zuschüsse in solch dringenden Fällen erbitten wir diese Kollekte.

Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis – Kursangebot

Das Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis teilt mit, dass es für einen Sechs-Wochen-Kurs noch freie Plätze gibt.

09.11. – 20.11.2009 Teil I

15.02. – 19.02.2010 Teil II 1. Woche

22.03. – 26.03.2010 Teil II 2. Woche

23.08. – 03.09.2010 Teil III

Leitung: Christoph Lasch, Pfarrer, Supervisor DGfP, Studienleiter ISG Leipzig;
Andreas Pech, Pfarrer, Supervisor i. A., DGfP, Pausa

Zur Information:

Kurs Notfallseelsorge vom 25. – 29.01.2010

Leitung: Christoph Lasch, Pfarrer, Supervisor DGfP, Studienleiter ISG Leipzig;
N.N.

Beginn und Ende der einzelnen Kurse bzw. Kurswochen sowie die Kosten für die Kurse sind beim Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis, Fachbereich Pastoraltheologische Ausbildung und Beratung, 04103 Leipzig, Paul-List-Straße 19, Tel. (03 41) 35 05 34-0, Fax (03 41) 35 05 34-115, E-Mail: isg.leipzig@evlks.de zu erfragen.

„Katholizismus in Rom kennenlernen“ Fortbildungskurs für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 21. – 30. Juni 2010

Reg.-Nr. 2113/935

Inhalt und Ziel: Nirgends kann man die römisch-katholische Kirche in ihrer Vielfalt und unterschiedlichen Gestalt besser kennen lernen als in Rom selbst. Zu dieser Vielfalt tragen auch die unterschiedlichen Orden und Gemeinschaften bei, die in Rom in großer Zahl ansässig sind. Die Teilnehmenden werden mit ihnen ins Gespräch kommen und ihre Geschichte und gegenwärtige Bedeutung und Situation kennen lernen.

In neun Tagen Rom werden den Teilnehmenden Grundkenntnisse des römischen Katholizismus vermittelt. Ziel ist es, die ökumenischen Gesprächspartner vor Ort verstehen zu lernen. Dabei sollen auch kontroverse Fragen wie z.B. die Frage nach der Abendmahlsgemeinschaft sowie pastorale Fragen wie z.B. die konfessionsverschiedene Ehe zur Sprache kommen.

Auf dem Programm stehen:

- Vorträge zur Vermittlung grundlegenden Wissens über die institutionelle, verfasste katholische Kirche in Rom zur Vorbereitung der Gespräche
- Gespräche mit Vertretern der Kurie sowie mit Vertretern einzelner Ordensgemeinschaften
- Besichtigungen nicht nur – aber vor allem des christlichen Roms
- ein Ausflug in die nähere Umgebung Roms.

Zielgruppe: Pfarrer und Pfarrerinnen, die ein besonderes ökumenisches Interesse haben und mit Ordensleuten ins Gespräch kommen möchten, sind herzlich eingeladen.

Leitung: Philine Blum, Studienleiterin des Melanchthon Zentrums, Rom und Martin Bräuer D.D., Catholica-Beauftragter des Konfessionskundlichen Instituts, Bensheim.

Zu einzelnen Themen und Führungen werden Referenten eingeladen.

Dieser Fortbildungskurs wird in Zusammenarbeit vom Melanchthon Zentrum Rom und dem Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes in Bensheim organisiert.

Kosten: Die Kosten belaufen sich auf 600 € pro Person für Unterbringung und Frühstück im EZ, 550 € im DZ. Die Unterbringung erfolgt für Männer in der Forresteria der Benediktinerabtei S. Anselmo (Bad auf dem Flur), für Frauen und Paare im Gästehaus der Dominikanerinnen Villa Rosa.

Im Preis inbegriffen sind alle Kosten die mit dem Programm im Zusammenhang stehen. Für An- und Abreise ist jeder selbst verantwortlich.

Anmeldungen bis 1. Februar 2010 auf dem Dienstweg.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung.

Fortbildung Kompaktkurs Öffentlichkeitsarbeit

Reg.-Nr. 2420 (4) 115

Der Kompaktkurs Öffentlichkeitsarbeit für Kirche und Diakonie OEKD bietet vom 28. August bis zum 4. September 2009 die Möglichkeit einer Qualifizierung in den grundlegenden Feldern der Öffentlichkeitsarbeit. Inhalte und Arbeitsformen des Kurses sind unter anderem:

- Entwicklung von Konzepten für einzelne Projekte und Kampagnen
- Einführung und Übungen zur Presse- und Medienarbeit, zu Fotografie und zu visueller Kommunikation
- theologische Begründung einer kirchlich-diakonischen Öffentlichkeitsarbeit
- Grundkenntnisse des Rechts in den verschiedenen Feldern der Öffentlichkeitsarbeit
- Reflexion in theologischer und fachlicher Hinsicht sowie mit Blick auf die eigene berufliche Rolle
- kollegiale Kritik an eigenen Vorhaben.

Der Kompaktkurs findet in der Evangelische Heimvolkshochschule Loccum (bei Hannover) statt und richtet sich an:

- hauptamtlich beauftragte Öffentlichkeitsarbeitende im Raum von Kirche und Diakonie, vor allem auf der mittleren Ebene (Kirchenbezirk)

- darüber hinaus engagierte Öffentlichkeitsarbeitende aus kleinen diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden.

An Kosten fallen die Kursgebühr von 1.642 € (inkl. 19 % Mehrwertsteuer) an sowie die Tagungshauskosten (Übernachtung und Vollverpflegung) von 490 € pro Teilnehmer/Teilnehmerin, die direkt mit der Tagungsstätte abgerechnet werden.

Anmeldeschluss ist Donnerstag, der **16. Juli 2009**.

Weitere Informationen und Anmeldeformalitäten sind der Website www.oekd.de zu entnehmen oder beim Veranstalter zu erfragen: GKKD Gattwinkel. Kommunikation für Kirche und Diakonie, Hilmar Gattwinkel, Slabystraße 2, 12459 Berlin, Telefon (0 30) 53 21 70 14, E-Mail gattwinkel@gkkd.de, www.gkkd.de.

Die Veranstaltung ist eine anerkannte Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64–A 65) in der jeweils geltenden Fassung. Für nähere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an OKR Ihmels im Landeskirchenamt.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **31. Juli 2009** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde Netzkau mit SK Jocketa-Pöhl, Dreifaltigkeitskirchgemeinde und SK Limbach, St.-Michaelis-Kirchgemeinde (Kbz. Plauen)

4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in 1–2 Predigtstätten und alle zwei Monate ein Gottesdienst im Altenheim. Dienstwohnung (185 m²) in Limbach mit 3 Zimmern und einer Kammer zuzüglich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung.

die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Tautenhain-Ebersbach-Nauenhain mit SK Frauendorf, SK Hopfgarten und SK Oberfrankenhein (Kbz. Rochlitz)

6 Predigtstätten, an jeder dieser Predigtstätte wird alle zwei Wochen Gottesdienst gehalten. Dienstwohnung (128 m²) in Tautenhain mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung. Eine Auslagerung des Amtszimmers ist möglich.

C. durch Übertragung nach § 1 Abs. 3 PfÜG

die Pfarrstelle der Kirchgemeinde Schmannewitz-Bucha (Kbz. Leisnig-Oschatz) und die Landeskirchliche Pfarrstelle (63.) zur Wahrnehmung missionarischer Dienste im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

3 Predigtstätten mit wöchentlichen Gottesdiensten in Schmannewitz und 14tägigen Gottesdiensten in Bucha und Ochsenaal. Der Dienst in der Landeskirchlichen Pfarrstelle (63.) umfasst die Wahrnehmung missionarischer Dienste im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz. Dazu gehören u. a. die Seelsorge in den Rehabilitationskliniken Schmannewitz, Besuchsdienstseminare sowie Kurse zum christlichen Glauben im Kirchenbezirk. Erwartet werden eine Seelsorgeausbildung sowie Erfahrungen in Erwachsenenbildung bzw. die Bereitschaft, sich entsprechend weiterzubilden. Dienstwohnung (155,81 m²) in Schmannewitz mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (9.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Bautzen

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (9.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Bautzen ist mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Der Dienst umfasst die Erteilung von Religionsunterricht in Gymnasien im Kirchenbezirk. Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische

Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Erteilen evangelischen Religionsunterrichts. Daneben werden Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit erwartet. Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Claudia Mickel-Fabian, Tel. (03 59 51) 3 23 21, E-Mail: Fabian.Norbert@t-online.de.

Die genannte Pfarrstelle soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam mit der Landeskirchlichen Pfarrstelle (68.) – Jugendpfarrer oder Jugendpfarrerin im Kirchenbezirk Bautzen gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren übertragen werden. Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (46.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in Altenpflegeheimen im Kirchenbezirk Dresden Mitte

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (46.) zur Wahrnehmung der Seelsorge in Altenpflegeheimen im Kirchenbezirk Dresden Mitte ist ab sofort mit einem Dienstumfang von 50 % befristet für die Dauer von 6 Jahren wieder zu besetzen.

Der künftige Stelleninhaber oder die künftige Stelleninhaberin soll Seelsorgedienste im Wohnpark Elsa Fenske sowie im Haus Löbtau der Cultus gGmbH übernehmen.

Schwerpunkte des Dienstes in diesen Einrichtungen sind die Einzelseelsorge, Gottesdienste sowie die Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten für Mitarbeitende in den Pflegeeinrichtungen. Notwendig ist die Bereitschaft, das Evangelium auch in säkularer Umfeld zu vertreten.

Darauf aufbauend wird vom Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin Unterstützung im Arbeitsfeld Altenseelsorge für die Kirchgemeinden im Kirchenbezirk erwartet. Das betrifft die Beratung bei der Erarbeitung von Konzepten der Altenseelsorge, bei der Gestaltung von Gottesdiensten, bei der Besuchsdienstarbeit sowie bei der Seelsorge an demenzkranken Menschen. Zu Beginn des Dienstes ist dafür ein Projektplan zu erarbeiten.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine Seelsorgeausbildung, die den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie entspricht. Die Bereitschaft zu berufs begleitender Weiterbildung wird erwartet.

Ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit ist ebenso nötig wie die Bereitschaft, das eigene seelsorgerliche Handeln kritisch zu reflektieren.

Erwartet werden Kompetenz und Berufserfahrung in der Altenseelsorge, Kenntnisse und Erfahrungen in Erwachsenenbildung, Teamfähigkeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit weiteren Stelleninhabern im Arbeitsfeld und mit anderen Berufsgruppen.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (68.) – Jugendpfarrer im Kirchenbezirk Bautzen

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (68.) – Jugendpfarrer im Kirchenbezirk Bautzen – ist mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen und soll einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam mit der Landeskirchlichen Pfarrstelle (9.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Bautzen gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet für 6 Jahre übertragen werden. Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Mit dieser Pfarrstelle verbunden ist der Aufbau und die Leitung der gemeinsamen Ephoralen Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung der Kirchenbezirke Kamenz und Bautzen (Modellprojekt) und Fachberatung im Religionsunterricht der Sekundarstufe II in den beiden Kirchenbezirken in enger Abstimmung mit der staatlichen und kirchlichen Fachaufsicht im Religionsunterricht.

Bewerber und Bewerberinnen sollen Erfahrung in der Jugendarbeit, sehr gute Befähigung zu konzeptioneller Arbeit, Leitungskompetenz und hohe Teamfähigkeit aufweisen.

Auskünfte erteilen Superintendent Reinhard Pappai, Bautzen, Tel. (0 35 91) 39 09 30 und Landesjugendpfarrer Bilz, Tel. (03 51) 46 92-410.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (72.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Löbau-Zittau

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (72.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Löbau-Zittau ist mit einem Dienstumfang von 50 % zu besetzen. Der Dienst umfasst die Erteilung von Religionsunterricht im Gymnasium Löbau und in der Mittelschule Bernstadt.

Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Erteilen evangelischen Religionsunterrichts. Daneben werden Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit erwartet.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Die Besetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Auskunft erteilt Bezirkskatechet Tobias Richter, Tel. (0 35 83) 54 03 74, E-Mail: BezTobiasRichter@aol.com.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (124.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Marienberg

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (124.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Marienberg ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen.

Der Dienst umfasst die Erteilung von 18 h Religionsunterricht in den Gymnasien Marienberg und Olbernhau, schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Fachberatung und Fortbildung für die Sekundarstufe II.

Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts. Daneben werden Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und seelsorgerliche Begabung erwartet.

Der Kirchenbezirk unterstützt die Arbeit mit einem Dienstzimmer in unmittelbarer Nähe zum Gymnasium Marienberg, sofern dies gewünscht wird.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Der Dienstbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Auskunft erteilt Bezirkskatechet Norbert Braumüller, Tel. (03 73 69) 8 75 78, E-Mail: bk-braumueller@online.de.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (106.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Plauen

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (106.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Plauen ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen.

Der Dienst umfasst die Erteilung von 18 h Religionsunterricht in den Gymnasien Plauen und Reichenbach, schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Fachberatung und Fortbildung für die Sekundarstufe II.

Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts. Daneben werden Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und seelsorgerliche Begabung erwartet.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Der Dienstbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Auskunft erteilt Bezirkskatechet Gottfried Neumann, Tel. (03 74 63) 2 25 13, E-Mail: bk.neumann@online.de.

die Landeskirchliche Pfarrstelle (132.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Freiberg

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (132.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Freiberg ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen.

Der Dienst umfasst die Erteilung von 18 h Religionsunterricht im „Glückauf“-Gymnasium Dippoldiswalde-Altenberg und in der Mittelschule Halsbrücke, schulbezogene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Fachberatung und Fortbildung für die Sekundarstufe II.

Vorausgesetzt werden didaktische und pädagogische Fähigkeiten sowie Unterrichtspraxis im Erteilen Evangelischen Religionsunterrichts. Daneben werden Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und seelsorgerliche Begabung erwartet.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Absatz 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren. Der Dienstbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Bettina Lemke, Tel. (0 35 04) 61 13 36, E-Mail: b.lemke@evju-dipps.de.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Bolivien

Die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in La Paz sucht zum 1. Februar 2010 für zwei Jahre oder mehr einen Pfarrer/eine Pfarrerin im Ruhestand.

Wir sind eine kleine Gemeinde und haben seit 1962 die Kirche und das Gemeindezentrum Martin Luther.

Wir bieten Ihnen ein schönes, großes, möbliertes Pfarrhaus mit Garten, zentral gelegen, und eine Dienstaufwandsentschädigung. Wir erwarten einen einsatzfreudigen Ruheständler/eine Ruheständlerin mit Interesse an neuen Herausforderungen, der/die folgende Aufgaben übernimmt:

- Feier der Gottesdienste (alle 14 Tage),
- Besuch der Filialgemeinde in Cochabamba und Santa Cruz (drei- bis viermal pro Jahr),
- Förderung der Kontakte zur deutschsprachigen Katholischen Gemeinde, zur bolivianisch-lutherischen Kirche, Repräsentation im CLAI (Consejo Latinoamericano de Iglesias),
- Religionsunterricht an der Schule (max. sechs Std./Woche),
- Konfirmandenunterricht,
- Gemeindeabende mit kulturellen und theologischen Themen,
- Gesprächskreisabende,
- Mitarbeit im Gemeindegemeinderat,
- Teilnahme am Vorstand unseres Sozialwerkes Sartawi-Sayari,
- Besuche bei Gemeindegliedern,
- Kasualien (sehr wenige).

Da La Paz auf 3.600 Metern Höhe über dem Meeresspiegel liegt, ist eine einwandfreie Gesundheit, besonders von Herz und Lunge, Voraussetzung für diesen Posten. Spanischkenntnisse (zumindest Basiskonversation) sind erwünscht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bis zum **30. August 2009** beim **Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Telefon: (0511) 27 96-229 (Wolfgang Kahl), E-Mail: Kathrin.Richter-Stahnke@ekd.de**

2. Kantorenstellen

Kirchgemeinde Dresden-Leuben (Kbz. Dresden Mitte)

6220 Dresden-Leuben 10

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Leuben ist vom 1. Oktober 2009 bis zum 31. März 2010 eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % befristet zu besetzen.

Zum Dienst des Kantors/der Kantorin gehört die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste in der Himmelfahrtskirche Dres-

den-Leuben sowie in der durch ein Schwesterkirchverhältnis verbundenen Stephanuskirchgemeinde in Dresden-Zschachwitz. Neben diesem wöchentlichen Gottesdienst erwarten den Kantor/die Kantorin in jeder der Gemeinden ein Chor sowie in Dresden-Zschachwitz eine Kurrendegruppe. Alle musizieren gern im Gottesdienst.

Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin koordiniert außerdem die kirchenmusikalische Arbeit in der Region (Vertretungsdienste, Planung). In die Zeit der Beschäftigung fallen die Vorbereitung der Christvespern mit den Chören und der Kurrende, zwei Adventsmusiken (davon ein Konzert mit Orchester) sowie ein Orgelkonzert zu Silvester.

In den lebendigen Kirchgemeinden gibt es viele aktive Gemeindeglieder, die für die Mitwirkung ansprechbar sind.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Die Himmelfahrtskirche in Leuben hat eine 2-manualige Euleorgel von 1903 mit 39 Registern, Schwellwerk, Walze (pneumatische Kegellade).

Die Stephanuskirche in Zschachwitz hat eine 2-manualige mechanische Jehmlich-Orgel von 1972 mit 12 Registern.

Schlagzeug und E-Piano sind vorhanden.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen/eine den Gemeinden zugewandten begeisterten Musiker/zugewandte begeisterte Musikerin, der/die mit den Gemeinden zum Lobe Gottes und zur Freude der Gemeinde musiziert.

Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Staemmler über das Pfarramt Dresden-Leuben, Tel. (03 51) 2 03 16 47 oder Pfarrer Schille, Tel. (03 51) 2 51 54 02.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf (Kbz. Kamenz)

6220 Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf 8

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf ist ab sofort eine C-Kantorenstelle neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 45 %.

Die Stadt Großröhrsdorf hat etwa 7.000 Einwohner und liegt unweit von Dresden an der A 4. Kleinröhrsdorf ist Ortsteil von Großröhrsdorf mit einem eigenen Pfarrhaus. Es gibt alle Schultypen am Ort (Gymnasium und Grundschule) bzw. im Nachbarort (Mittelschule). Bahnverbindungen bestehen nach Dresden und Kamenz.

Die Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf mit ca. 2.000 Gemeindegliedern bei 1,5 Pfarrstellen ist traditionell geprägt und gleichzeitig offen für neue Formen. Die Gemeindegliederarbeit ist gefragt und erfährt in vielen Bereichen eine rege Teilnahme. Der Kirchenvorstand gestaltet das Gemeindeleben aktiv mit. Durch eine Rekonstruktion des alten Pfarrhofes entstand ein neues Gemeindezentrum.

Der Kantorendienst umfasst:

- wöchentlich zwei Gottesdienste, zwei Chorproben, eine Kurrendeprobe sowie
- die musikalische Ausgestaltung von Gemeindeveranstaltungen und anfallender Kasualien.

In Großröhrsdorf wurde die Orgel mit drei Manualen und 48 klingenden Stimmen von der Firma Eule überholt. Im Rahmen des Westlausitzer Orgelsommers ist dieses Instrument eine große Bereicherung der Orgelkonzerte in der Region.

Die Großröhrsdorfer Kantorei führt Konzerte auf, die unter Mitwirkung der Nachbarchöre und der im Ort wohnenden Solisten und Instrumentalisten möglich sind. Ende 2008 wurde die Evangelische Kindertagesstätte Agnesheim in der Trägerschaft der Kirchgemeinde eröffnet. Dort warten bis zu 60 Vorschulkinder auf den Aufbau einer Vorkurrende.

Im Ortsteil Kleinröhrsdorf ist die zweimanualige Orgel mit 11 klingenden Stimmen 2007 ebenfalls generalüberholt worden. Der

Kleinröhrsdorfer Kirchenchor gestaltet zusammen mit der dort ansässigen Kurrende an vielen Sonn- und Feiertagen die Gottesdienste aus.

Von dem künftigen Stelleninhaber/der künftigen Stelleninhaberin wird die eigenverantwortliche Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit erwartet. Die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist sehr erwünscht. Der Kirchenvorstand, die beiden Pfarrer und die Mitarbeiter erwarten von dem künftigen Kirchenmusiker/von der künftigen Kirchenmusikerin Teamfähigkeit, Engagement und Kreativität sowie eine persönliche Beziehung zu unserem Herrn Jesus Christus. Die Stelle bietet Gelegenheit, eigene Begabungen einzusetzen und entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

Weitere Informationen erteilen Pfarrer Stefan Schwarzenberg, Kirchstraße 10, 01090 Großröhrsdorf, Tel. (03 59 52) 4 12 45 und Kantor Dr. Gerhard Wappler, Amselweg 4, 01900 Großröhrsdorf, OT Kleinröhrsdorf, Tel. (03 59 52) 3 27 61.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großröhrsdorf-Kleinröhrsdorf, Kirchstraße 10, 01900 Großröhrsdorf zu richten.

Kirchgemeinde Mittweida (Kbz. Rochlitz)

6220 Mittweida 66

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Mittweida mit ihren Schwesterkirchgemeinden Ringethal und Seifersbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die B-Kantorenstelle zu besetzen. Die Stelle hat einen Umfang von 70 %.

Die gotische Stadtkirche von Mittweida beherbergt eine große dreimanualige Ladegast-Jehmlich Orgel. Daneben gibt es höchst wertvolle kleinere Instrumente, z. B. die Silbermannorgel in Ringethal. Kirche und Gemeindehaus bieten ausreichend Proberäume. Weiterhin steht ein Arbeitszimmer zur Verfügung. Eine sonnige und grundhaft sanierte Wohnung im Kirchgemeindehaus schafft die Möglichkeit kurzer Wege.

Zu den Aufgaben des zukünftigen Stelleninhabers/der zukünftigen Stelleninhaberin gehören:

- Organisation, Koordinierung und Durchführung der Kirchenmusik in den Gottesdiensten (in der Regel jeden Sonntag zwei Gottesdienste) sowie bei Konzerten
- Leitung der Kantorei und des Posaunenchores
- Leitung der Kurrende und des Flötenkreises
- Organistendienste bei Kasualien
- Förderung der Zusammenarbeit der musikalischen Gruppen im Schwesterkirchverhältnis.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen kontaktfreudigen und teamfähigen Mitarbeiter/eine kontaktfreudige teamfähige Mitarbeiterin, welcher/welche offen ist für eine vielfältige musikalische Arbeit mit den Menschen der Gemeinde. Mitarbeiter und Gemeinde freuen sich auf Offenheit und Kreativität bei der Weitergabe und der Feier unseres Glaubens.

Die Große Kreisstadt Mittweida liegt im landschaftlich reizvollen Zschopautal, zentral im Städtedreieck Leipzig – Chemnitz – Dresden. Die Stadt verfügt über eine intakte Infrastruktur und bietet gute Schulmöglichkeiten. Mittweida ist auch Hochschulstandort. Die Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen.

Weitere Auskünfte erteilt Jürgen Fordran, Vorsitzender des Kirchenvorstandes Tel. (0 37 27) 36 83 oder Pfarrer Grasemann Tel. (0 37 27) 62 58 15.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Kirchberg (Kbz. Zwickau)

6220 Kirchberg 80

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg ist ab sofort die B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % befristet für die Zeit von Schwangerschaft und Elternzeit der Stelleninhaberin für mindestens zwei Jahre neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Orgelspiel bei Gottesdiensten und Kasualien (1 Gottesdienst wöchentlich, zwei Gottesdienste 14tägig)
- kirchenmusikalische Ausgestaltung von wöchentlichen Andachten in der Krankenhauskapelle und im Pfarrhaus
- Leitung des Kirchenchores
- Leitung zweier Kurrenden
- Schulung des Flötenkreises
- Planung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Konzerten und Oratorien.

Ein ehrenamtlich geleiteter Posaunenchor freut sich auf Mitarbeit sowie ein Kirchenvorstand und zahlreiche Mitarbeiter auf ein gutes gemeinsames Tun zur Ehre Gottes.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gern behilflich. Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand sowie Pfarrer Hecker, Tel. (03 76 02) 1 81 87.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogstellen

Kirchengemeinde Gaußig (Kbz. Bautzen)

64103 Gaußig 13

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaußig wird ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin für eine hauptamtliche Gemeindepädagogienstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % gesucht.

Die Stelle ist aufgeteilt in 50 % gemeindepädagogische Arbeit in der Kirchengemeinde sowie 20 % Projektarbeit am Evangelischen Schulzentrum Gaußig (Grundschule mit ca. 170 Schülern, Mittelschule mit über 300 Schülern, geplant: Berufliches Gymnasium) und 30 % Religionsunterricht an der dortigen Grundschule.

Die Gemeindegliederarbeit ist vom lutherischen Bekenntnis her geprägt. Pfarrer, Kantor und Lehrer freuen sich auf einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin für die knapp 1.600 Gemeindeglieder zählende Kirchengemeinde.

Bei der Wohnungssuche wird der Kirchenvorstand behilflich sein. Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Pfarramt, z. Hd. Herrn Pfarrer Gerd Frey, An der Kirche 3, 02633 Gaußig, Tel. (03 59 30) 5 03 05, Fax (03 59 30) 5 53 69 zu richten.

Kirchengemeinde Großbothen (Kbz. Leipziger Land)

64103 Großbothen 53

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großbothen mit den Schwesterkirchengemeinden Glasten und Schönbach ist ab 1. August 2009 die nebenamtliche Stelle eines Gemeindepädagogen/einer Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 50 % neu zu besetzen. Eine Aufstockung durch Religionsunterricht ist möglich.

Erwartet werden die Erteilung von Christenlehre der Klassen 1 bis 6, das Fortführen des Kinderkreises (Vorschulalter) sowie die Mitarbeit bei Familiengottesdiensten, bei der jährlichen Familienrüstzeit sowie beim Schulkindercamp.

Von dem Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin wünschen sich die Gemeinden die Bereitschaft zu lebendiger Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die Fähigkeit im Team zu arbeiten, ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und zu motivieren und offen zu sein für regionale Zusammenarbeit im Kirchenbezirk.

Die drei Schwesterkirchengemeinden Großbothen, Glasten und Schönbach sind lebendige Gemeinden im Herzen des Muldentals. Die Orte sind ländlich geprägt, haben jedoch eine sehr gute Verkehrsanbindung über die A 14 sowie stündliche Bahnverbindung nach Leipzig.

Auskünfte erteilt Pfarrerin Straßberger, Tel. (03 43 84) 7 15 26 oder 7 36 21.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großbothen, Kirchstraße 6, 04668 Großbothen zu richten.

Steinbach (Kbz. Leipziger Land)

64103 Steinbach 4

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbach mit der Schwesterkirchengemeinde Kitzscher ist ab 1. September 2009 eine hauptamtliche Gemeindepädagogienstelle im Umfang von 50 % neu zu besetzen.

Die beiden Kirchengemeinden sind offen für die nicht mehr im christlichen Glauben sozialisierten Menschen in der Region. Von dem Bewerber/von der Bewerberin wird erwartet, dass er/sie den Glauben an Jesus Christus authentisch lebt, lebensnah verkündigt und mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen methodisch vielfältig, flexibel und kreativ zusammenarbeitet.

Die beiden Kirchengemeinden freuen sich über einen/eine Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin, der/die das bisherige Gemeindeleben in den bestehenden Gruppen aufnimmt und weiter entwickelt. Dazu gehören:

- Kinderkreis 4–12 Jahren
- ein Jungenkreis
- Mitgestaltung der Konfirmandenarbeit
- eine Junge Gemeinde
- ein Erwachsenenkreis
- Elternarbeit
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Durchführung von Freizeiten und Projekten
- Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern und deren Qualifizierung
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Kolleginnen im Kirchenbezirk
- Kontaktaufnahme und -pflege von Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen, Vereinen und Kommunen des Gemeindegebietes.

Die Weiterführung bestehender Flöten- und Gitarrenkreise für Kinder und Erwachsene sowie weiterer kirchenmusikalische Angebote auf der Grundlage einer gesonderten Vergütung sind möglich.

Für Rückfragen steht Pfarrer Christoph Schuster, Tel. (03 43 45) 2 27 81 zur Verfügung. Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2009** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steinbach, Kirchgasse 2, 04651 Bad Lausick zu richten.

6. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Kirchenbezirk Auerbach

20443 Auerbach 74

Die Jugendmitarbeiterstelle im Umfang von 75 % und die damit verbundene Verwaltungsmitarbeiterstelle im Umfang von 25 % im Kirchenbezirk Auerbach ist zum 1. August 2009 zunächst befristet auf 18 Monate wieder zu besetzen.

Erwartet werden ein in der sächsischen Landeskirche anerkannter Abschluss für Gemeindepädagogik bzw. Kinder- und Jugendarbeit und das Beherrschen des Gitarrespielens.

Der zukünftige Jugendmitarbeiter/die zukünftige Jugendmitarbeiterin wird im Team mit dem Jugendpfarrer, dem Bezirksjugendwart und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten. Dabei soll die Liebe zu Jesus Christus und zu den jungen Menschen das Motiv für die Arbeit in unserem Kirchenbezirk sein, die sowohl missionarisch-evangelisch als auch lebensabschnittsbegeleitend ausgerichtet ist.

Aufgabenfelder sind:

- zwei bis vier Junge Gemeinden in unterschiedlichen Gemeinden des Kirchenbezirks
- zwei bis vier Jungschargruppen in unterschiedlichen Gemeinden des Kirchenbezirks
- Mitarbeit bei gemeindeübergreifenden Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die vom Kirchenbezirk organisiert werden

- Mitarbeit und selbstständige Leitung von Freizeiten (Rüstzeiten) für Kinder und Jugendliche, die sowohl bibel- als auch erlebnisorientiert sind.

Erwartet werden:

- die Beherrschung des Umgangs mit dem PC und die Weitergabe von Informationen per Internet
- die Einarbeitung in die Abrechnung von Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit und die Verwaltung eines kleinen Freizeitheimes
- Teilnahme an Konventen und Weiterbildungsmaßnahmen.

In den Arbeitsfeldern bleibt Raum für Begabungen und besondere Stärken. Die Entwicklung der eigenen christlichen Persönlichkeit ist gewünscht, soll aber in das Team der Mitarbeiter eingebunden sein.

Eine sanierte Wohnung und ein Dienstfahrzeug stehen zur Verfügung.

Auskünfte erteilt Bezirksjugendwart Gunnar Götzel, Aschbergstraße 13, 08248 Klingenthal, Tel. (03 74 67) 2 34 99.

Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand Auerbach, Schlossplatz 3, 08209 Auerbach zu richten.

Kirchenbezirk Kamenz

20443 Kamenz 96

Im Kirchenbezirk Kamenz ist die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin im Umfang von 100 % zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erwartet ein engagierter Kreis junger Christen, der die Jugendarbeit im Kirchenbezirk mit trägt und gestaltet.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Schulung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Jugendabenden und Rüstzeiten
- Pflege von Kontakten zu und Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kirchengemeinden
- Zusammenarbeit mit den Arbeitsbereichen der Kinder- und Konfirmandenarbeit sowie der Kirchenmusik
- Offenheit für neue Formen der Jugendarbeit mit dem Ziel, junge Leute für ein Leben mit der Botschaft Jesu zu begeistern.

Es gibt bereits eine gute Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes Bautzen. Da eine Zusammenlegung beider Kirchenbezirke in nächster Zeit zu erwarten ist, ist eine konstruktive Mitgestaltung der künftigen gemeinsamen Jugendarbeit nötig.

Erwartet wird, dass der künftige Jugendmitarbeiter/die künftige Jugendmitarbeiterin mit der eigenen Glaubensüberzeugung einen entsprechenden Abschluss, Berufserfahrung sowie Fähigkeiten im konzeptionellen Arbeiten und eine gute Teamfähigkeit mitbringt.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Eine Wohnung ist im Pfarrhaus Höckendorf vorhanden.

Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Kamenz, Kirchstraße 20, 01917 Kamenz zu richten.

7. Erzieher/Erzieherin

Kirchspiel Pegau (Kbz. Leipziger Land)

64103 Pegau 2

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Pegau sucht ab September 2009 einen Erzieher/eine Erzieherin oder einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin mit staatlicher Anerkennung für die Aufgaben im Krippen- und Kindergartenbereich des Evangelischen Kindergartens „Grünes Tal“.

Das Team freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die auf der Grundlage des christlichen Glaubens flexibel und einsatzbereit an der Umsetzung der Konzeption des Hauses mitwirkt.

Erwartet werden u. a.:

- partnerschaftlicher Erziehungsstil
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Kreativität, Musikalität (Instrument erwünscht)
- Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von pädagogischen und religionspädagogischen Konzepten (sächsischer Bildungsplan)
- kompetente und kommunikative Zusammenarbeit mit dem Träger, den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, den Eltern und anderen Kooperationspartnern
- EDV-Kenntnisse
- Engagement in der persönlichen Fortbildung sowie in der Kirchengemeinde.

Der Beschäftigungsumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen können im Evangelischen Kindergarten bei Frau Scholz, Tel. (03 42 96) 4 97 46 eingeholt werden.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2009** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Pegau, Kirchplatz 6, 04523 Pegau zu richten.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 18, Fax (03 51) 4 20 31 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,46 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Erläuterungen zur Änderung des Prädikantengesetzes

Auf ihrer Frühjahrstagung hat die 26. Landessynode das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten beschlossen (ABl. 2009 S. A 87 ff.) Im Folgenden werden die Änderungen der Neufassung gegenüber dem bisherigen Prädikantengesetz erläutert und dabei die weiterhin geltenden Grundzüge des bisherigen Prädikantengesetzes berücksichtigt.

1. Das Prädikantengesetz von 1998

Mit Beschluss der Frühjahrstagung der 24. Landessynode unserer Landeskirche wurde 1998 das Kirchengesetz über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten (Prädikantengesetz) in seiner bisherigen Fassung in Kraft gesetzt.¹

Anlass war der sich deutlich zeigende Wunsch der Kirchgemeinden und vieler Gemeindeglieder, die Gaben für den Dienst der Wortverkündigung aus ihrer Mitte stärker zur Geltung zu bringen. Dies sollte und soll auf eine Weise geschehen, die dem Bild von der Verkündigung in der Gemeinde wie es die reformatorischen Bekenntnisschriften vorgeben, entspricht. Diese Entwicklung korrespondierte auch 1997 bereits mit den sich deutlich abzeichnenden strukturellen und demographischen Veränderungen, die auf unsere Landeskirche zugekommen sind und zukommen werden.

Der Prädikantendienst ist in unserer Landeskirche auf eine gute Weise angenommen worden. Er bereichert als ehrenamtlicher Dienst die Wortverkündigung und bewahrt vor der Gefahr einer Milieuerengung unseres gottesdienstlichen Lebens, wenn in der Verkündigung die Auslegung des Wortes Gottes in spezifischer Weise von den eigenen Lebenserfahrungen der Prädikanten und Prädikantinnen und der Bewährung des Glaubens im Alltag geprägt ist. Der Kirchliche Fernunterricht und die ergänzenden Ausbildungsgänge, die für diesen Dienst qualifizieren, erfreuen sich großer Nachfrage. Dies ist ein Gradmesser dafür, in welchem hohem Maß sich das Prädikantengesetz in der Praxis bewährt hat.

2. Die Entstehung und die theologische Schwerpunktsetzung der Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD von 2006 und deren Berücksichtigung bei der Änderung des Prädikantengesetzes

Das von der Landessynode 1998 beschlossene Prädikantengesetz wurde in Fühlungnahme mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) formuliert und berücksichtigte den damaligen Stand der theologischen Erörterungen. Parallel zu diesen neuen kirchengesetzlichen Regelungen waren auch in anderen Landeskirchen Anfragen zum Pfarrergesetz der VELKD – insbesondere zu den Voraussetzungen zur Ordination – gestellt worden. Zugleich waren dabei die Notwendigkeit und der Wunsch wach geworden, in dem weiteren Bereich aller Gliedkir-

chen der EKD die jeweilige Ordinationspraxis zu erheben und womöglich zu einer stärkeren Vereinheitlichung zu gelangen. Damit verbanden sich eng die Notwendigkeit und der Wunsch, die in den Landeskirchen unterschiedliche Praxis der Beauftragung und Einführung von Predigtbeauftragten bzw. Prädikanten zu sichten und auch hier möglichst eine stärkere Vereinheitlichung zu erzielen.

In Absprache mit der EKD waren diese Aufgaben der VELKD zugewiesen worden. Sie beauftragte den Theologischen Ausschuss der VELKD, diesen Themenkreis zu bearbeiten.² Dieser legte 2002 die Studie „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischen Verständnis“ vor. Die Stellungnahmen aus den Gliedkirchen der VELKD, aber auch aus dem weiteren Bereich der EKD, bezogen sich auf die in sich schlüssige theologische Argumentation dieser Studie, die zugleich erheblichen Klärungsbedarf im Blick auf die praktischen Erfahrungen und Erfordernisse in den Landeskirchen hervorrief.

Die Bischofskonferenz der VELKD bildete eine Arbeitsgruppe, um den Entwurf weiter zu bearbeiten. Diese Arbeitsgruppe legte dann 2004 einen Entwurf vor, der über die Studie von 2002 hinausgehend der Frage nachging, wie heute eine ordnungsgemäße Berufung nach CA XIV ausgestaltet werden kann. In einem Stellungnahmeprozess aller Gliedkirchen der EKD wurden teils Zustimmung und teils kräftige Kritik zu Grundsätzen und zu Einzelpunkten laut. Die auch öffentlich vorgebrachten Einwände wurden aufgenommen, bedacht und schließlich in einer nochmals überarbeiteten Fassung berücksichtigt, die unter dem Titel „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis“ von der Bischofskonferenz im Oktober 2006 angenommen und veröffentlicht wurde.³

Alles in allem war es ein langer und intensiver Klärungsprozess, der zu diesem Ergebnis führte.

Durch die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis ist für das Prädikantengesetz unserer Landeskirche eine Neufassung erforderlich geworden.

Die Gesetzesänderung trägt den Anliegen von „*Ordnungsgemäß berufen*“ Rechnung, die von der Kernaussage bestimmt sind: Das eine, der Kirche gegebene Amt der Verkündigung des Wortes Gottes (vgl. CA V) konkretisiert sich in zwei Gestaltungsmöglichkeiten durch eine ordnungsgemäße Berufung im Sinne von CA XIV in Form der Ordination zum Pfarrdienst oder in Form der Beauftragung zum Dienst des Prädikanten.

In der Empfehlung der Bischofskonferenz „*Ordnungsgemäß berufen*“ heißt es:

„Der Rückgriff auf die reformatorische Theologie, insbesondere auf die einschlägigen Aussagen Martin Luthers zum Allgemeinen Priestertum und zu dem durch ordnungsgemäße Berufung nach

¹ Prädikantengesetz (PrädG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 63).

² Ein Zwischenergebnis wurde 1998 bei der Beschlussfassung unserer Landessynode berücksichtigt.

³ „Ordnungsgemäß berufen“ Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, Ahrensburg, 14. Oktober 2006, herausgegeben vom Kirchenamt der VELKD, Hannover 2006. Der Text ist im Internet abrufbar: [http://velkd.de/downloads/Ordination\(2\).pdf](http://velkd.de/downloads/Ordination(2).pdf)

CA XIV übertragenem Amt sowie über ihr Verhältnis zueinander ist getragen von der Einsicht, dass diese Aussagen dem Evangelium von Jesus Christus angemessen sind und deshalb als maßgebliche Orientierung für die anstehenden Klärungs- und Gestaltungsaufgaben dienen“.⁴

Diese Orientierung am Bekenntnis unserer Kirche liegt unserem Gesetzestext in § 1 zu Grunde. In den folgenden Paragraphen wird die Beauftragung der Prädikanten und Prädikantinnen, den Anliegen von „Ordnungsgemäß berufen“ folgend, geregelt und gewährleistet, dass das Amt der öffentlichen Wortverkündigung „durch Einzelne ausgeübt [wird], die dazu als Einzelne von allen berufen sind. Das geschieht in der ordnungsgemäßen Berufung nach CA XIV. Die ordnungsgemäße Berufung ist also der Akt, in dem einem Christenmenschen – unter Gebet und Handauflegung – die Rechte und Pflichten zur öffentlichen Verkündigung übertragen werden“.⁵

Die Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD stellt klar: Dieses Amt der öffentlichen Verkündigung ist nach den Grundsätzen reformatorischer Theologie unter den Bedingungen des kirchlichen Lebens im 21. Jahrhundert in unterschiedlicher, wenn auch immer klar auf die reformatorische Grundposition bezogener, Weise zu ordnen.

In der Empfehlung der Bischofskonferenz heißt es weiter: „Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der ‚Sache‘, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese ‚Sache‘ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde ... Dieser faktisch erheblichen Differenzierung in der Wahrnehmung des einen Amtes tragen die evangelischen Kirchen in Deutschland heute dadurch Rechnung, dass sie für die Übertragung des einen Amtes je nach Auftragsumfang unterschiedliche Begriffe verwenden, nämlich zwischen „Ordination“ und „Beauftragung“ unterscheiden“.⁶

Der Gesetzestext setzt diese Anliegen um, in dem die Beauftragung der Prädikanten einerseits deutlich von der Ordination unterschieden wird. Andererseits wird die Beauftragung der Intention nach dauerhaft ausgesprochen und durch eine befristete Übertragung spezifischer ehrenamtlicher Dienste ausgestaltet. Die Einrichtung von Konventen trägt hierbei dem Hinweis Rechnung, dass eine solcherart qualifizierte Beteiligung am Amt der Wortverkündigung durch geistliche Gemeinschaft, geistliche Begleitung und kontinuierliche Fortbildung getragen sein muss.

Die Verwaltung des Altarsakramentes wie auch die Durchführung von Amtshandlungen und gottesdienstlichen Segenshandlungen sind ausdrücklich in die Beauftragung eingeschlossen. Ob aber für den jeweiligen Dienst die Ausübung der Sakramentsverwaltung erforderlich ist, soll auch weiterhin vor dem Hintergrund der Frage des Bedarfs in den Kirchgemeinden und Kirchenbezirken konkret geprüft und durch die Übertragung des konkreten Dienstes ausgesprochen werden. Das Gesetz bietet so die Möglichkeit, den Realitäten auf Gemeinde- und Kirchenbezirksebene Rechnung zu tragen und eine wachsende Beheimatung des Prädikantendienstes als legitimer Ausgestaltung des einen Amtes in unseren Gemeinden zu ermöglichen. Die Verwaltung des Tauf-

sakramentes ist in der Neufassung identisch mit dem Prädikantengesetz von 1998 im vorliegenden Gesetzesentwurf ausgeklammert, weil sinnvollerweise die Taufvorbereitung unter Beachtung der im konkreten Einzelfall anzuwendenden Taufordnung sowie die folgende seelsorgerliche Begleitung und die bei der Kindertaufe erforderliche katechetische Begleitung weiterhin in der speziellen Verantwortung des jeweils zuständigen Pfarrers bleiben sollte.

3. Erläuterungen zu den Einzelregelungen

Die Anbindung des ausschließlich im Ehrenamt ausgeübten Prädikantendienstes an das eine Amt der öffentlichen Wortverkündigung nach CA XIV wird in § 1 ausgesprochen und liegt den weiteren Bestimmungen zu Grunde.

Die Neufassung von § 2 machte sich wegen des aus „*Ordnungsgemäß berufen*“ abgeleiteten veränderten Begriffs der Beauftragung erforderlich.

Absatz 2 stellt wie bisher in § 3 Absatz 3 geregelt klar, dass die Beauftragung und der konkrete Dienst auch mit der Beschlusslage der jeweiligen Gemeinde korrespondieren müssen. Einzelheiten über die jeweiligen Antragsverfahren sind in der Ausführungsverordnung geregelt.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 entspricht der bisherigen Beauftragung. Ergänzt wird die Präzisierung, dass die Einführung in einem agendarischen Gottesdienst unter Gebet, Handauflegung, Segnung und Sendung durch den zuständigen Superintendenten erfolgt. Absatz 2 bindet zwingend die Beauftragung an die Übertragung eines konkreten Dienstes.

§ 4 regelt den Prädikantendienst bei gottesdienstlichen Segenshandlungen, zum Beispiel bei Ehejubiläen. Segnungen im privaten Bereich bedürfen nicht der Beauftragung und der ordnungsgemäßen Berufung. Der Bereich der Seelsorge, für den die Prädikanten und Prädikantinnen in der Regel nicht ausgebildet sind, bleibt dem pfarramtlichen Handeln vorbehalten.

Weiterhin ist es – wie schon im Prädikantengesetz von 1998 – möglich, dass Prädikanten auch bei Bestattungen tätig werden. Dabei war bzw. ist die besondere Situation im Blick, dass einige Prädikanten oder Prädikantinnen diakonische Einrichtungen wie Senioren- und Pflegeheime leiten und daher jahrelange persönlich-seelsorgerliche Beziehungen zu den Bewohnern bestehen. Dann ist es sinnvoll und angemessen, dass sie aufgrund dieser dienstlichen und zugleich persönlichen Verbundenheit bei entsprechendem Wunsch die Bestattung vollziehen können.

In § 6 wurde Absatz 4 eingefügt, um im Rahmen einer geordneten Konventsarbeit die geistliche Gemeinschaft und deren Begleitung zu befördern. Außerdem wird hiermit eine Plattform geboten, mit deren Hilfe die in Absatz 5 geforderte Pflicht zur Fortbildung auch auf regionaler Ebene wahrgenommen werden kann. Die Leitung der Konvente wird in der Ausführungsverordnung den Superintendenten übertragen. Diese Aufgabe kann delegiert werden. Auch kirchenbezirksübergreifende Konvente können ermöglicht werden.

Aufgrund der geänderten Ausgangslage, die eine dauerhafte Beauftragung und einen befristet zugewiesenen Dienst vorsieht, sind in § 7 grundlegende Differenzierungen erforderlich geworden: So war zu klären, unter welchen Umständen die Beauftra-

⁴ S. Ordnungsgemäß berufen S. 3.

⁵ S. Ordnungsgemäß berufen S. 12–13.

⁶ S. Ordnungsgemäß berufen S. 16, 18.

gung oder die Übertragung des konkreten Dienstes enden. Es ist damit gewährleistet worden, dass sowohl die Beauftragung als auch die konkrete Zuweisung eines Dienstes durch die Prädikanten und Prädikantinnen zurückgegeben werden können. Beauftragung und konkreter Dienst können aber auch durch die Landeskirche bei Vorliegen schwerwiegender Gründe zurückgenommen werden. Der bisherige Verweis auf das Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 (ABl. 1984 S. A 2) konnte entfallen, da dieses Kirchengesetz durch das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) aufgehoben wurde.

4. Zur Ausführungsverordnung (Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Kirchgemeindegliedern zum Dienst des Prädikanten – AVO PrädG)

In Abänderung der bisherigen Ausführungsverordnung zum Prädikantengesetz sind folgende Themenkreise zum Verfahren neu oder anderes geregelt worden (vgl. ABl. 2009 S. A 87 ff.).

- Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Kolloquium und Bestimmungen zum Predigtgottesdienst als Teil der Prüfung (§ 1).
- Des Weiteren in § 2 Festlegungen zur Handhabung der Altersgrenze: Mit der Neuregelung wird der Antrag auf eine Verlängerung des Dienstes nach dem Erreichen der Altersgrenze, die auch für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand und die Landessynode festgelegt ist, möglich.
- Festlegungen zum Verfahren der Beantragung und Beauftragung und zur erforderlichen Dienstbeschreibung, Festlegungen zur schriftlichen Übertragung des konkreten Dienstes und dazu Festlegungen zu den jeweils einzelnen Diensten des Prädikanten.
- Festlegungen zur gottesdienstlichen Einführungshandlung: Die Zugehörigkeit zur Dienstgemeinschaft nach CA XIV soll auch in der gottesdienstlichen Handlung klarer zum Ausdruck kommen. Auch bislang erfolgte die Einführung de facto unter Gebet, Handauflegung, Segnung und Sendung. Dies wird der Gemeinde nunmehr in der Eröffnung des Gottesdienstes mit-

geteilt und im Verlauf des Gottesdienstes vollzogen. Bis zur Einführung der zurzeit in der Erprobung befindlichen Neufassung der Agende IV bleibt das vorgesehene Formular hierzu in Gebrauch (Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinde, Band IV, neu bearbeitete Ausgabe 1987, S. 84 ff. zur Einführung in einen besonderen kirchlichen Dienst).

- Festlegungen zur Benennung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin als Mentor/Mentorin.

Bereits vor Verabschiedung der Änderung des Prädikantengesetzes ist die Regelung zur Aufwandsentschädigung für Prädikanten und Prädikantinnen neu gefasst worden (vgl. ABl. 2009 S. A 44). Der Prädikantendienst ist immer ein ehrenamtlicher Dienst. Den Prädikanten und Prädikantinnen steht deshalb eine Aufwandsentschädigung wie auch die Erstattung von Fahrtkosten zu.

5. Zu den Änderungen in der Verwendung des Evangelischen Gottesdienstbuches (Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelische Gottesdienstbuches vom 27. April 1999)

Zur Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches (EGb) sind 1999 mit der Ausführungsverordnung zur Einführung des EGb (ABl. 1999 S. A 182 f.) Festlegungen zur Verwendung des Gottesdienstbuches in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens getroffen worden (vgl. in diesem Amtsblatt S. A 107 ff.).

Diese betreffen insbesondere die Frage nach Beichte (Offene Schuld) und Absolution in den Gottesdiensten unserer Landeskirche.

Aufgrund der klarstellenden Regelung in der Neufassung des Prädikantengesetzes, dass Prädikanten und Prädikantinnen wie Ordinierte am Amt der öffentlichen Verkündigung nach CA XIV Teil haben, sind die Regelungen zur Anwendung des Gottesdienstbuches in diesem Sinne revidiert worden. Dies ist in § 2 mit der Neufassung der Punkte 7. und 9. geschehen: Prädikanten und Prädikantinnen sollen zukünftig im Gottesdienst bei der Offenen Schuld die Absolution als berufene Diener des Wortes zusprechen; ebenso den Schlusssegen.

Dokumentation:

Im Folgenden werden Auszüge aus der in der Reihe „Texte aus der VELKD“ erschienen Dokumentation von

„Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis. November 2006

im Zusammenhang wiedergegeben, die den hinter der erfolgten Gesetzesänderung stehenden Auftrag der Bischofskonferenz der VELKD verdeutlichen⁷:

Das Allgemeine Priestertum und das Amt der öffentlichen Verkündigung unter gegenwärtigen Bedingungen

Nachdem die biblischen und reformatorischen Einsichten, die für die Wahrnehmung des Verkündigungsauftrages relevant sind, dargestellt worden sind, soll es nun darum gehen, wie dieser Verkün-

digungsauftrag unter gegenwärtigen Bedingungen angemessen wahrzunehmen ist.

Leitend ist dabei die Einsicht, dass das reformatorische Grundmodell von Kirche nicht nur unter den damaligen Bedingungen das biblische Zeugnis sachgemäß und kritisch zur Sprache gebracht hat. Es ist es ebenso für die heutige Situation tragfähig und fruchtbar. Zu diesem Grundmodell gehört nicht zuletzt die in der Reformationszeit entwickelte Unterscheidung und Zuordnung von Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung durch Wort und Sakrament.

Allerdings stellt es eine eigene Herausforderung dar, die kirchliche Praxis unter den heutigen, gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen auf der Basis der reformatorischen Grundsätze zu gestalten. Im Blick auf die heute anstehenden praktischen Herausforderungen ist es nötig, zwischen bleibend gültigen theologischen Gründen und geschichtlich bedingten

⁷ S. Ordnungsgemäß berufen S. 16–17 (Abschnitte 4 und 4.1).

Gegebenheiten für die Gestaltung des kirchlichen Amtes zu unterscheiden. Ein leitendes Kriterium, nach dem diese Unterscheidung zu vollziehen ist, ist die Unterscheidung zwischen der „Sache“, um die es den Bekenntnissen geht, und der konkreten Formulierung, in der diese „Sache“ im 16. Jahrhundert ausgedrückt wurde, eine Unterscheidung, die lutherische Theologie in analoger Weise auch bei der Schriftauslegung und -applikation vollzieht.

Das reformatorische Grundmodell von Kirche, das sich an der beschriebenen Verhältnisbestimmung zwischen Allgemeinem Priestertum und dem Amt der öffentlichen Verkündigung orientiert, muss unter den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen in die Praxis umgesetzt werden, also unter Bedingungen, die die Reformationszeit noch nicht vor Augen haben konnte. Die Aufgabe besteht darin, dies so zu tun, dass möglichst günstige Bedingungen für die Erfüllung des Verkündigungsauftrags der Kirche geschaffen werden.

Diese Gestaltungsaufgabe verlangt gegenwärtig in den evangelischen Kirchen in Deutschland besondere Aufmerksamkeit. Die Praxis des Allgemeinen Priestertums wie des Amtes der öffentlichen Verkündigung bedürfen der kontinuierlichen kritischen Reflexion auf der Basis der für die Kirche normativen Lehrgrundlagen und ggf. auch einer zugleich die faktischen Verhältnisse berücksichtigenden Differenzierung. Während in der Reformationszeit die Übertragung des Amtes der öffentlichen Verkündigung gleichbedeutend war mit der Ordination und mit dieser in eins fiel, stellt sich heute die Frage, ob es in der Aufgabe der Kommunikation des Evangeliums liegende Gründe geben kann, von dieser Praxis der Reformationszeit abzuweichen, ohne deswegen aber den Sachgehalt von CA XIV aufzugeben.

Die gegenüber der Reformationszeit veränderten Bedingungen als Herausforderung

Die Bedingungen, unter denen das Allgemeine Priestertum wie das Amt der öffentlichen gottesdienstlichen Verkündigung ihre jeweils angemessene Gestalt finden müssen, haben sich seit der Reformationszeit in mehreren Hinsichten erheblich verändert. Exemplarisch seien einige dieser Veränderungen genannt:

- Die Komplexität und Vielfalt unserer Lebenswelt und in deren Folge des kirchlichen Dienstes, wie er innergemeindlich und

übergemeindlich wahrzunehmen ist, hat stark zugenommen. So ist z. B. auch die Zuordnung des Dienstes von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine ständige Herausforderung.

- Die Bildungsmöglichkeiten in der Breite der Bevölkerung sind erheblich gestiegen. Hieraus resultiert eine Zunahme der Qualifikation von Christenmenschen für zahlreiche Aufgaben auch in Gemeinde und Kirche.
- Zugleich ist das Wissen um die Grundlagen des christlichen Glaubens und die Vertrautheit mit christlichen Bräuchen und kirchlichen Vollzügen auch bei Menschen, die sich der Kirche zugehörig fühlen, dabei, verloren zu gehen, oder bereits verloren gegangen. Ein fortschreitender Traditionsabbruch ist unübersehbar.
- Pluralität und Bildungsmöglichkeiten haben einerseits zu einer Steigerung der Freiheit, andererseits zu einem Verlust von Orientierung geführt. Das gilt auch für die kirchlichen Amtsträger. Vielfach ist ihnen ihre Aufgabe unklar geworden.
- In den Gemeinden wie gemeindeübergreifend tun sich Gruppen von Christen zusammen und treten mit eigenen Initiativen und Zielen der kirchlichen Institution gegenüber.
- Velerorts sind die Christen in eine Minderheitensituation geraten: Das Christsein ist nicht mehr selbstverständlich, und die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit hat sich gewandelt.
- Das demokratische Selbstverständnis der Gesellschaft wird als Deutungsmuster für das Allgemeine Priestertum herangezogen. Das ist einerseits eine Herausforderung, über das Allgemeine Priestertum nachzudenken, bringt andererseits aber auch die Gefahr mit sich, es von fremden Kategorien her zu verzeichnen.

Unter diesen veränderten Bedingungen ist die Kirche heute herausgefordert, das Zeugnis der Christenmenschen im Alltag – im Privatleben, in Familie, Freundeskreis und Beruf sowie im öffentlichen Leben – in seiner Bedeutung für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags neu in den Blick zu nehmen und sie zu diesem Zeugnis zu ermutigen und zu stärken. Zugleich muss sie ihren Amtsträgern bei der Klärung ihrer Aufgaben und ihrer Rollen helfen und sie dazu ermutigen, diesen auch heute gerecht zu werden. Damit kommen das Allgemeine Priestertum und die öffentliche Verkündigung in ihrer jeweiligen Bedeutung in der Kirche zur Geltung. Beides ist um der zeit- und sachgemäßen Wahrnehmung des Verkündigungsauftrags der Kirche willen dringend erforderlich.

INFORMATIONEN ZUM ARCHIVWESEN IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS

Nr. 11

1/2009

11. Jahrgang

C. M. Raddatz-Breidbach, Veränderungen in der Archivpflege, im Landeskirchenarchiv und im Kirchlichen Archiv Leipzig	1
K. Schubert, Neue Findmittel im Landeskirchenarchiv Dresden	2
C. M. Raddatz-Breidbach, Quellen zur böhmisch-sächsischen Geschichte:	
Archiv und Amtshandlungsregister der Kgl.-Sächs. Ev.-Luth. Beamtengemeinde zu Böhmisch Bodenbach	2
K. Schubert, Bestände des Landeskirchenarchivs zum „Kirchenkampf“ in Sachsen.....	3

C. M. Raddatz-Breidbach, Veränderungen in der Archivpflege, im Landeskirchenarchiv und im Kirchlichen Archiv Leipzig

Die Betreuungssprengel der Archivpfleger und Archivpflegerinnen wurden zum 1. Januar 2009 wegen der Neugliederung einiger Kirchenbezirke geändert. Es gelten folgende Zuordnungen:

Regionalkirchenamt Dresden

Kirchenbezirke Bautzen, Kamenz, Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Bereich Löbau, Kirchenbezirke Dresden Mitte, Dresden Nord, Großenhain und Pirna: Wiss. Archivar Dr. Christoph Battenberg, Regionalkirchenamt Dresden

Kirchenbezirk Löbau-Zittau, Bereich Zittau: Apotheker Tilo Böhmer, Ostritz (ehrenamtlicher Archivpfleger)

Kirchenbezirke Freiberg und Meißen: Dipl.-Archivarin (FH) Ines Herrmann, Regionalkirchenamt Chemnitz

Regionalkirchenamt Chemnitz

Kirchenbezirke Annaberg und Marienberg, Dipl.-Archivarin (FH) Ines Herrmann, Regionalkirchenamt Chemnitz

Kirchenbezirke Aue, Auerbach, Chemnitz, Plauen und Zwickau: Dipl.-Kulturwissenschaftlerin Sabine Ulbrich, Regionalkirchenamt Chemnitz

Kirchenbezirk Glauchau: Dipl.-Archivar Maik Thiem, Regionalkirchenamt Leipzig

Regionalkirchenamt Leipzig

Kirchenbezirke Leipzig, Leipziger Land, Leisnig-Oschatz, Rochlitz: Dipl.-Archivar Maik Thiem, Regionalkirchenamt Leipzig

Die Zuständigkeiten der Regionalkirchenämter ändern sich durch die Zuordnung eines Archivpflegers eines anderen Regionalkirchenamts nicht. Alle Regionalkirchenämter sind für Archiv-, Bibliotheks- und Siegelangelegenheiten jeweils in ihrem gesamten Sprengel zuständig.

Das Landeskirchenarchiv hat seit dem 1. Mai 2009 montags, mittwochs und donnerstags von 8.30 – 16.00 Uhr und dienstags von 8.30 bis 15.00 Uhr geöffnet. (Auf Einschränkungen der Öffnungszeiten wegen Abwesenheit von Mitarbeitern wird jeweils im Internet aufmerksam gemacht.) Wegen der geringen Anzahl der Nutzerplätze ist eine Terminvereinbarung unbedingt erforderlich. Die korrekte E-Mail-Adresse des Landeskirchenarchivs lautet: Landeskirchenarchiv.dresden@evlks.de. Die im Pfarrer- und Adressenverzeichnis 2009 genannte ist veraltet. Anfragen zu Beständen und Nutzungsmöglichkeiten des Archivs sind bitte ausschließlich an diese Anschrift zu richten, nicht an die persönlichen E-Mail-Adressen der Archivarinnen.

Das Landeskirchenarchiv verfügt seit Anfang des Jahres über ein auswärtiges Depot. Es wurde als Interimslösung für Bestände eingerichtet, die aus konservatorischen Gründen kurzfristig übernommen werden mussten. Zu diesen Beständen gehören die früher dem Kirchlichen Archiv Leipzig als Depositum anvertrauten Archiv- und Bibliotheksbestände der devastierten Kirchengemeinden Breunsdorf, Cröbern, Wachau, Kieritzsch, Pödelwitz, Magdeborn, Frankenheim, Zehmen und Rühmen.

Das Kirchliche Archiv Leipzig ist jetzt räumlich und personell verkleinert am Sitz seines Trägers, des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbands Leipzig, untergebracht: Burgstr. 1 – 5, 01409 Leipzig. Es verwaltet nun im Wesentlichen Amtshandlungsregister Leipziger Kirchengemeinden und der oben genannten devastierten Gemeinden. Herr Thiem hat seine Tätigkeit beim Kirchlichen Archiv Leipzig beendet.

K. Schubert, Neue Findmittel im Landeskirchenarchiv Dresden

Im Landeskirchenarchiv Dresden sind im Jahre 2008 Findmittel für folgende Bestände erstellt worden:

Bestand 71, Johann Gottfried und August Theodor Angermann

Zeitraum: 1798 – 1868, Verzeichnungseinheiten: 20

Bearbeiterin: Dr. Carlies Maria Raddatz-Breidbach

Bestand 98, Predigten Georg Liebster

Zeitraum: 1896 – 1925, Verzeichnungseinheiten: 31

Bearbeiterin: Dr. Carlies Maria Raddatz-Breidbach

C. M. Raddatz-Breidbach, Quellen zur böhmisch-sächsischen Geschichte: Archiv und Amtshandlungsregister der Kgl.-Sächs. Ev.-Luth. Beamtengemeinde zu Böhmischem Bodenbach

Die Geschichte der Eisenbahnstrecke Dresden – Děčín – Prag – Wien erfreute sich in den letzten Jahren regen Interesses. Weithin unbekannt ist jedoch eine mit ihr verbundene kirchenhistorische Sonderentwicklung, die nunmehr in tschechischen und sächsischen Archiven zu erforschen ist. Der Betrieb der Strecke Dresden – Bodenbach (Podmokly) der Sächsisch – Böhmisches Staatseisenbahn führte zur Entstehung einer Personalgemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in Bodenbach bei Tetschen, heute ein rechtseibischer Ortsteil Děčína. In Bodenbach wurde ein Bahnhof als Wechselstation zwischen der von Wien und Prag kommenden Strecke der K.K. Österreichischen Staatsbahnen und der nach Dresden führenden sächsischen Strecke errichtet. Die Bahnstrecke zwischen Bodenbach und der böhmisch-sächsischen Landesgrenze bei Niedergrund (Dolní Žleb) wurde der sächsischen Regierung in der Konvention vom 31. Dezember 1851 „zur ausschließenden Benutzung“¹ überlassen. Die Wechselstation Bodenbach wurde teilweise von beiden Staaten gemeinschaftlich benutzt. Somit waren ausführliche Regelungen aller Zuständigkeiten und Befugnisse in Verbindung mit dem Unterhalt und Betrieb der Bahn erforderlich. Auf dem Bahnhof Bodenbach wurden sächsische Behörden errichtet, deren Mitarbeiter in Bodenbach und Umgebung wohnten. Die Konvention sah u. a. vor, dass auf dem Bahnhof und der sächsischen Bahnstrecke eingesetzte sächsische Staatsangehörige – Eisenbahner, Polizei-, Post- und Zollbeamte – sächsischer Dienstaufsicht unterstanden, teilweise auch sächsischer Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Entsprechend bildeten die „in Bodenbach, Tetschen, Mittelgrund und Niedergrund angestellten kgl. Sächs. Beamten oder Bediensteten und ihre Angehörigen, soweit sie a) kgl.-sächs. Unterthanen, b) ev.-luth. Bekenntnisses“² waren, eine eigene ev.-luth. Gemeinde, die unmittelbar dem Ev.-Luth. Landeskonsistorium in Dresden unterstellt war. Die Beamtengemeinde bestand von 1852 bis 1939 und hatte guten Kontakt zur Ortsgemeinde Bodenbach-Tetschen. Allerdings wurde die Pfarrstelle seit 1920 nicht mehr besetzt und von Bad Schandau bzw. Königstein aus kommissarisch verwaltet. Die Schule der Beamtengemeinde bestand bis 1922.

Das Archiv der Kgl.-Sächs. Ev.-Luth. Beamtengemeinde zu Böhmischem Bodenbach, das in Bad Schandau aufbewahrt worden war, wurde 1966 dem Landeskirchenarchiv der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens übergeben und von Walter Hunger erschlossen. Es hat einen Umfang von 2,75 lfm.

Die Amtshandlungsregister der Beamtengemeinde waren 1939/40 zusammen mit Akten aus den letzten Jahren des Bestehens der Gemeinde in das Landeskirchenamt in Dresden gebracht worden. Von dort wurden die Amtshandlungsregister „wohl als Luftschutzmaßnahme ... 1942 nach Bodenbach gebracht und der Fürsorge der dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde unterstellt“³. Die Akten wurden 1945 beim Bombardement Dresdens vernichtet. Nach 1945 beabsichtigte die mittlerweile zur Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder gehörende Gemeinde in Podmokly die Rückgabe dieser Amtshandlungsregister an das Landeskirchenamt. Es erhielt jedoch nur eine Liste folgender Kirchenbücher:

Kirchenbuch, enthaltend Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle 1852 – 1893

Kirchenbuch, enthaltend Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle 1893 – 1938

Heiratsregister 1924 – 1938

Register zum Kirchenbuch von 1894 bis 1938

Konfirmandenbuch 1854 – 1887

Konfirmandenbuch 1888 – 1900

Konfirmandenbuch 1901 – 1938

Zur Übergabe der Kirchenbücher selbst kam es jedoch nicht. Über ihren Verbleib herrschte lange Unklarheit. Dank der freundlichen Unterstützung von Archivaren und Archivarinnen des Ústřední církevní archiv ČCE v Praze, des Statní oblastní archiv v Litoměřicích und des Statní okresní archiv Děčín konnte im Jahr 2008 geklärt werden, dass sich das erste oben aufgeführte Kirchenbuch im Statní oblastní archiv v Litoměřicích befindet; allerdings reicht die Laufzeit für die Taufen bis 1894. Die Konfirmandenbücher 1854 – 1887 und 1888 – 1900 werden im Statní okresní archiv Děčín verwahrt. Diese Kirchenbücher stehen dort ebenso zur Benutzung zur Verfügung wie das Archiv der Beamtengemeinde Böhmischem-Bodenbach im Landeskirchenarchiv Dresden.

¹ Bekanntmachung des Eisenbahnanschlusses zwischen Sachsen und Böhmen betreffend, 16. Mai 1851, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1851, S. 149–173.

² Ramming's Handbuch der Kirchenstatistik für das Königreich Sachsen, bearb. v. Emil Kießling, NF, 10. Ausg., Dresden 1875, S. 260.

³ Yves A. Pillep im Vorwort zu dem von ihm überarbeiteten Findbuch zum Bestand 50, Kgl.-Sächs. Ev.-Luth. Bekanntengemeinde zu Böhmischem Bodenbach, Dresden 2007, S. II, dort auch genaue Angaben zur Geschichte der Gemeinde und ihres Archivs.

K. Schubert, Bestände des Landeskirchenarchivs zum „Kirchenkampf“ in Sachsen

Die Kirchengeschichte Sachsens während des Nationalsozialismus ist noch nicht umfassend erforscht. Angesichts häufiger Anfragen zur Überlieferung des Landeskirchenarchivs aus dieser Zeit werden hier die beiden einschlägigen Bestände zum sog. Kirchenkampf vorgestellt.

Bestand 5, Kirchenkampfsammlung

Bestandsgeschichte

Aufgrund des Bombenangriffes auf Dresden im Februar 1945 brannte das Dienstgebäude des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens aus und der gesamte Aktenbestand der Registratur und der größte Teil des Archivs wurden vernichtet. Der Rat der EKD setzte nach dem Krieg eine Kommission für die Geschichte des Kirchenkampfes in der Zeit des Nationalsozialismus ein. Auch in Sachsen arbeitete eine solche Kommission mit dem Ziel des Aufbaus eines Archivs, für die im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 21. November 1957 (ABl. 1957, 21. Heft, S. A 81) um Unterstützung gebeten wurde. Vor allem im Zeitraum 1957–1964 konnten so Aktenmaterial zum besonderen Verlauf des Kirchenkampfes, skizzenhafte Berichte aus einzelnen Kirchgemeinden und Druckschriften gesammelt werden, indem Betroffene und Kirchgemeinden angeschrieben wurden.

Umfang

11,8 lfm Schriftgut wurde im Ergebnis der Arbeit der Kommission zusammengetragen und es entstand eine Sammlung aus Akten des Pfarrernotbundes, des Landesbruderrates, aus Hand- und Personalakten und Unterlagen von beteiligten Pfarrern.

Aufbau der Sammlung

Die Erschließung der Sammlung erfolgte nicht nach archivarischen oder dokumentarischen Grundsätzen. Einzelne Vorgänge wurden nach Sachbetreffen im Sammlungs- und Erschließungsprozess auseinander gerissen und sind nun schwerlich oder gar nicht mehr zu rekonstruieren. Die Sammlung ist nach dem Pertinenzprinzip aufgebaut und besteht überwiegend aus Abschriften aus der Zeit 1933–1945, bei denen häufig die Quellenangaben fehlen.

Innerhalb des Bestandes sind die Akten alphabetisch nach Sachbetreffen geordnet worden. Die innere Ordnung der Akten erfolgt nach Datum. Die Akten sind paginiert.

Publikationen sind 1995 an die Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens abgegeben worden. Fotografien sind 2004 in den Bestand 20, Fotosammlung, eingearbeitet und verzeichnet worden.

Findmittel

In einer Kartei sind Stichworte zum Inhalt der Akten mit Angabe des entsprechenden Fundortes in alphabetischer Ordnung festgehalten, wobei die Stichwortvergabe meist blattweise vorgenommen worden ist. Diese Findkartei ist relativ unzuverlässig, da nicht alles erfasst wurde und keine Volltextindizierung erfolgte. Andererseits gibt es auch Querverweise zu Druckschriften.

In einem Findbuch, das 1964 erstellt wurde, sind die Akzentitel erfasst. Eine Untergliederung erfolgt nach Akten aus dem Besitz der Kommission z. B. Rundschreiben, Einzeldarstellungen, Abschriften und nach Akten, die der Kommission als Dauerleihgabe überlassen wurden z. B. Landesbruderrat.

In Auswertung der gesammelten Unterlagen erstellte Vikarin Dorothea Röthig 1960 eine Chronik über den Kirchenkampf 1933–1945, in der die entsprechenden Fundorte der verarbeiteten Informationen festgehalten wurden.

Inhalte

Rundschreiben der Bekennenden Kirche, Deutsche Christen, einzelne Ephorien und Kirchgemeinden, Flugblätter, Pfarrernotbund, Einzeldarstellungen, Erinnerungen, Landesbruderrat, Personalangelegenheiten (u. a. Karl Fischer, Hugo Hahn, Arndt von Kirchbach, Hermann Klemm, Erich Kotte, Martin Niemöller, Walther Schleinitz, Walter Schumann)

Bestand 36, Kirchenkampfdokumentation der Bekennenden Ev.-Luth. Kirche Sachsens

Bestandsgeschichte

Die Geschäftsstelle der Bekennenden Kirche Sachsens und des Landesbruderrates wurde in der Bombennacht im Februar 1945 zerstört und alle Unterlagen wurden vernichtet. Nur einzelne, 1943 ausgelagerte Akten sind zurückgekehrt. Deshalb handelt es sich um eine zufällige Zusammenstellung von Dokumenten, die die Kriegswirren überstanden haben. Die Dokumentation umfasst Dokumente aus Beständen von Pfarrern und Mitgliedern der Bekennenden Kirche, Akten der Ortsbruderräte und Unterlagen aus Nachlässen verstorbener Mitglieder des Pfarrernotbundes und der Bekennenden Kirche Sachsens. Es handelt sich nicht um eine lückenlose Gesamtdokumentation der Bekenntnisbewegung.

Im Februar 1995 wurde die Dokumentation der Geschäftsstelle der Bekennenden Kirche Sachsens in Dresden an das Landeskirchenarchiv abgegeben.

Umfang

Schriftverkehr, Handreichungen und Druckschriften des Landesbruderrates der Bekennenden Ev.-Luth. Kirche Sachsens aus der Zeit 1933–1945 umfassen 3 lfm Akten.

Aufbau der Sammlung

Die Dokumentation einschließlich einer Zeitungsausschnittsammlung ist noch nicht erschlossen. Die Unterlagen befinden sich als lose Blattsammlung in Jurismappen oder in Heftern. Es wurde nicht paginiert oder foliiert.

Die übernommenen Druckschriften wurden 1995 an die Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens abgegeben.

Findmittel

Findmittel ist eine von der Geschäftsstelle der der Bekennenden Kirche Sachsens erstellte Abgabeliste mit Erfassung der Mappennummer, von Akzentitel und Laufzeit. Das Aktenverzeichnis ist untergliedert in eine orts- und ämterbezogene Dokumentation für Sachsen, eine orts- und ämterbezogene Dokumentation für das Reich, in eine sachbezogene und eine personenbezogene Dokumentation.

Inhalte

Pfarrernotbund, Landesbruderrat, verschiedene Ortsbruderräte, Verfahren gegen Pfarrer, Christlich-sozialer Volksdienst, Reichspfarrer-Notbund, Flugblätter, Deutsche Christen, personenbezogene Dokumentation (u. a. Friedrich Coch, Hugo Hahn, Karl Fischer, Hermann Klemm, Erich Kotte, Martin Niemöller, Georg Walther).

